



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

R/X/185

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanzausschuss	05.12.2024	7	ja
Verwaltungsausschuss	12.12.2024	6	nein
Gemeinderat	12.12.2024	9	ja

Antrag der Gruppe SPD/Grüne/SOLI

- Beschaffung von Kotbeuteleimern
- Erhöhung der Hundesteuer und
- Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus Tierheimen für die ersten fünf Jahre

Sachverhalt:

Auf den in der Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen. Die Verwaltung führt zu den einzelnen Punkten wie folgt an:

1. Beschaffung und Aufbau von zehn Kotbeuteleimern

Kosten für die Beschaffung:	395,00 € brutto (Stand 2022) plus Aufstellung ca. 3.950,00 € einmalig
Kosten für regelmäßige Entleerung:	3 Std. pro Woche à 40,92 € x 48 Wochen ca. 5.892,48 € jährliche Kosten
Kosten für Verbrauchsmaterial:	ca. 500,00 € pro Jahr

2. Erhöhung der Hundesteuer

Bisheriger Haushaltsansatz für 2024:	20.200,00 €
Tatsächliche Einnahmen 2024:	19.286,00 € (Stand 20.11.2024)
Ansatz nach Erhöhung:	24.000,00 €

Hinweis: Die Festsetzung der Höhe der Hundesteuer liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden. Es hat im Jahr 2020 eine Angleichung aller gemeindlichen Hundesteuersätze innerhalb der Samtgemeinde Gellersen gegeben. Ziel der Angleichung war, dass die Hundesteuer in Reppenstedt die gleiche wie z.B. in Südergellersen ist. Es ist festzuhalten, dass die angedachte Erhöhung nicht ausreicht, um die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der Kotbeuteleimer zu refinanzieren.

3. Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus Tierheimen

Nachstehend die Einschätzung der Rechtsberatung des Nds. Städte- und Gemeindebundes aus dem Dezember 2020 (eingerückter Text):

Zu Steuerbefreiung für Hunde aus örtlichen Tierheimen:

Kommunale Steuern sind am Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu messen, wobei Ihnen als Kommune bei der Ausgestaltung der Steuern ein weit reichender Spielraum bei der Ausgestaltung verbleibt, sofern die die jeweilige Steuer kennzeichnenden Merkmale gewahrt werden. Für das Steuerrecht folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG der Grundsatz der Steuergerechtigkeit bzw. der Belastungs- oder Lastengleichheit, dessen maßgebliche Grenze das sog. Willkürverbot bildet (Freese, in: PdK Nds § 3 NKAG, Rn. 69). Nach der Kommentierung **soll es daher in Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG bedenklich sein, (Kampf)Hunde dann nicht mit der erhöh-**

ten Steuer zu belegen, wenn der Halter sie aus einem Tierheim übernommen hat. Denn die Herkunft des Hundes dürfte kein geeignetes Differenzierungsmerkmal sein, da ausschließlich fiskalische Gründe - Einsparung von Unterhaltsaufwendungen - diese Ermäßigung tragen. Wenn die Gemeinde aber erreichen will, dass solche Tiere von Privaten übernommen werden, muss sie gegebenenfalls ein entsprechendes Zuschussprogramm einrichten (Freese, in Pdk Nds. § 3 NKAG, Rn. 141). Dabei muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass mit der Hundesteuer ein über den allgemeinen Lebensdarf hinausgehender Aufwand in der persönlichen Lebensführung besteuert wird, das Motiv der Aufnahme bzw. des Haltens eines Hundes ist dabei gleichgültig (Freese, in Pdk Nds, § 3 NKAG, Rn. 105 ff.). In rechtlicher Hinsicht bestehen - auch mangels ersichtlicher Rechtsprechung zu diesem Steuerbefreiungstatbestand in Hundesteuersatzungen - Bedenken zur Zulässigkeit einer jedenfalls dauerhaften Befreiung bzw. Ermäßigung und ist unsererseits daher nicht zu empfehlen. Eine Befreiung von bis zu zwei Jahren, ggf. auch 3 Jahren, dürfte dagegen zulässig sein.

In der Praxis ist eine dauerhafte Befreiung bzw. Ermäßigung bisher ebenfalls unüblich. Eine Umfrage des Deutschen Städtetages aus dem Jahr 2010 hat ergeben, dass für aus Tierheimen übernommene Hunde Steuerbefreiungen maximal für die Dauer von zwei Jahren gewährt werden. Die Regel ist eine Befreiung für ein Jahr (vgl. dort S. 7). Eine Umfrage des Bund der Steuerzahler NRW e.V. kam im Jahr 2019 zu einem ähnlichen Ergebnis. In nur wenigen Kommunen wird demnach eine dauerhafte Befreiung bzw. Ermäßigung gewährt. Derartige Tatbestände sind teilweise auch an Bedingungen geknüpft, wie das Alter des Hundes von mind. 8 bzw. 10 Jahren (aufgrund der bestehenden Lebenserwartung gilt zu berücksichtigen, dass dies nicht mit einer von dauerhaften Ermäßigung bzw. Befreiung gleichgestellt werden kann) und/oder eine Mindestaufenthaltsdauer von einem halben Jahr im Tierheim. Eine Gesamtübersicht finden Sie in den beigefügten Anlagen.

Zuletzt sei der Vollständigkeit und aus aktuellem Anlass auf die Stadt Mannheim verwiesen, die in ihrer Hundesteuersatzung nach einer zuvor bestehenden Befreiung für ein Jahr nun eine dauerhafte Befreiung erst in diesem Jahr neu beschlossen hat. Exemplarisch sei daher - ohne Gewähr für die Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit - die dortige Satzungsregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 zitiert: *„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ab dem 01.01.2020 unmittelbar aus dem Tierheim Mannheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Mannheim aufgenommen werden. Sie wird auch für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 gewährt, sofern der Hundehalter mit dem Hund einen Hundeführerschein im Sinne des § 6a Abs. 1 absolviert hat. Diese Steuerbefreiung wird unbefristet gewährt. Sie ist ausgeschlossen, sofern der aus dem Tierheim Mannheim oder der Einrichtung auf dem Gebiet des Tierschutzes mit Sitz in Mannheim übernommene Hund von dem früheren Halter dieses Hundes oder einer im gleichen Haushalt wie der frühere Halter dieses Hundes lebenden Person übernommen wird.“* Insbesondere der theoretisch denkbaren Möglichkeit, dass Tiere auch zum Zweck der Steuerbefreiung abgegeben werden, um sie kurz danach wieder aufzunehmen, kann beispielsweise durch die eben zitierte Regelung wie aber auch dem Erfordernis eines gewissen Mindestaufenthaltes im Tierheim bereits in der Satzung Rechnung getragen werden.

Stellungnahme der Samtgemeindeverwaltung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der o.g. Aussagen eine Steuerbefreiung von bis zu 2 Jahren als rechtlich zulässig anzusehen ist.

Folglich müssten die Tierheime entsprechende Bescheinigungen ausstellen, die bei der Anmeldung des Hundes vorzulegen sind. Dabei sollte auch bescheinigt werden, seit wann der Hund im Tierheim war.

Hier wäre in der Satzung ggf. eine Mindestdauer des Tierheimaufenthaltes zu fordern (z.B. 6 Monate), da es sicherlich Sinn und Zweck des Befreiungsantrages ist, schwer vermittelbare Tiere von der Steuer zu befreien (keine Tiere, die ohnehin schnell vermittelt werden).

Außerdem sollte die Befreiung nur für Hunde aus dem für uns zuständigen Lüneburger Tierheim gelten, da damit auch eine Entlastung der hiesigen Kommunen verbunden ist. Mithin müssen in der Verwaltung die Wiedervorlagefristen beachtet und eingehalten werden. Vorab sind die vorgelegten Bescheinigungen des Tierheims zu prüfen.

Seitens der Samtgemeindeverwaltung wird kritisiert, dass unterschiedliche Steuersätze und unterschiedliche Spielregeln der Mitgliedsgemeinden für die Hundesteuer nicht nur zu Mehraufwand in der Verwaltung führen, sondern auch zu Kritik der Hundebesitzer führt. Zum Beispiel: Warum wird der Hund in Südergellersen anders besteuert als der Hund in Reppenstedt?

Formulierungsvorschlag der Samtgemeindeverwaltung, falls der Antrag von der politischen Mehrheit trotz des dargestellten Mehraufwands und der zusätzlich abzuarbeitenden Bürokratie beschlossen wird:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Gemeinde anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes. Die Anerkennung von Tierheimen, Einrichtungen und Privatinitiativen erfolgt auf Antrag, in welchem glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Einrichtung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die vorübergehende Aufnahme und Weitervermittlung von Hunden verfügt

Beschlussempfehlung:

keine

Anlage(n):

- Antrag der Gruppe SPD/Grüne/SOLI vom 19.11.2024